Landratsamt Schwäbisch Hall

Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 und 3 und § 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Das Landratsamt erteilt auf Antrag Bescheinigungen

1. für Amateurtheater sowie Orchester, Chöre und als Einzelkünstlerinnen oder Einzelkünstler auftretende Solistinnen und Solisten und Dirigentinnen und Dirigenten der Amateurmusik (§ 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG), wenn diese die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie folgende Einrichtungen des öffentlichen Rechts: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre.

2. für nicht professionelle Bühnenregisseurinnen oder Bühnenregisseure und Bühnenchoreographinnen oder Bühnenchoreographen (§ 4 Nr. 20 a Satz 3 UStG), wenn deren künstlerische Leistungen den unter 1. genannten Einrichtungen unmittelbar dienen.

3. für Musikschulen und Privatmusikerzieher (§ 4 Nr. 21 a) bb) UStG), wenn diese Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen.

Ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung kann formlos gestellt werden.

Hinweis:
Die Bescheinigung des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes dient lediglich zur Vorbereitung der Steuerbefreiung durch das zuständige Finanzamt, das dann endgültig über die Steuerbefreiung entscheiden wird.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, unter der Tel.-Nr.: 0791/755-7261.

Herausgeber:
Landratsamt Schwäbisch Hall
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Stand 02/2025